

# **Richtlinien zur Förderung der „Jugendarbeit“ in der Stadt Dillenburg**

## **I. Grundsätzliches**

Jugendarbeit in der Stadt Dillenburg wendet sich mit ihren Angeboten an junge Menschen. Sie sollen zur Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Handeln in der sozialen Gemeinschaft befähigt werden. Jugendarbeit soll durch die Vielfalt von Trägern, Methoden und Inhalten wirken und von jungen Menschen mitbestimmt werden.

Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitisch, gewerkschaftlichen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

## **II. Allgemeine Grundsätze der Förderung**

### **1. Bereitstellung von Fördermitteln**

Den Trägern der freien Jugendhilfe in der Stadt Dillenburg werden Fördermittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Die Fördermittel sind zweckgebunden. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### **2. Förderungsberechtigt**

Fördermittel der Stadt Dillenburg werden den Trägern der freien Jugendhilfe bewilligt

- a) deren Maßnahmen sich an junge Menschen wenden
- b) die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Dillenburg haben.

### **3. Antragsstellung und Verwendungsnachweis**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an den Magistrat der Stadt Dillenburg zu stellen.

Grundsätzlich sind Anträge bis zum 15. September eines Kalenderjahres für das laufende Bezugsjahr zu stellen. Der Zuschussempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme, soweit gefordert, der Stadt Dillenburg einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

### **4. Finanzierung**

Der Antragsteller ist verpflichtet den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden
- b) die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt werden
- c) trotz Aufforderung binnen einer gesetzlich angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird. Mit der

Antragsstellung werden die Richtlinien zur „Förderung der Jugendarbeit“ in der Stadt Dillenburg anerkannt.

### **III. Bereiche der Förderung, Einzelmaßnahmen**

#### **1. Sachkosten und Hilfsmittel**

##### a) Sachkosten

Die Stadt Dillenburg gewährt für Jugendgruppen Beihilfen für die Anschaffung von Büchern, Werkmaterial, Werkzeugen, Sportspielen, Geräten und Zelten usw. Die Beihilfen betragen bis zu 15 v. H. der von der Stadt Dillenburg als zuschussfähig anerkannten Kosten. Der Anschaffungspreis muss mindestens 50,00 € betragen.

##### b) Hilfsmittel

Für die Anschaffung von langlebigen Gegenständen wird ebenfalls ein Zuschuss bis zu 25 v. H. der als zuschussfähig anerkannten Kosten gewährt.

#### **2. Ferienfreizeiten**

Ferienfreizeiten werden unter folgenden Voraussetzungen an Träger der freien Jugendhilfe bezuschusst:

##### a) Antrag und Teilnehmerliste

##### b) Qualifizierte Leitung

##### c) Je angefangene 5er Gruppe einen Betreuer

##### d) Mindestteilnehmer: 6 Personen

Für 4 bis 21 Tage kann ein Zuschuss in Höhe von 1,50 € pro Tag und Teilnehmer gewährt werden. Maßnahmen unter 4 Tagen mit mindestens einer Übernachtung, werden pauschal mit 2,00 € pro Teilnehmer bezuschusst.

#### **3. Internationale Begegnungen**

Für die Bezuschussung von intern. Begegnungen gelten folgende Voraussetzungen:

##### 1. Antrag mit Programm

##### 2. Qualifizierte Leitung

##### 3. Nachweis der Vorbereitung der Teilnehmer auf die Begegnung

##### 4. Gemeinsames Programm mit Partnergruppen des Gastlandes

##### 5. Teilnehmerlisten

##### 6. Mindestdauer: 6 Tage / Höchstdauer 4 Wochen

Bezuschussung:

a) 2,00 € pro Tag und Teilnehmer bis höchstens 30,00 € für intern. Begegnungen im Ausland

b) 1,00 € pro Tag und Teilnehmer bis höchstens 20,00 € für intern. Begegnungen im Inland

#### **4. Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft Hereford bzw. Begegnungen im Rahmen der Städteunion Breda – Diest – Dillenburg – Orange und der vom Magistrat anerkannten Vereins- und Schulpartnerschaften im Ausland und den neuen Bundesländern (bis 31.12.1996)**

Die Stadt kann Begegnungen auf privater und Vereinsebene fördern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Bei Besuchen in der jeweiligen Partnerstadt
  - a) Die Reisegruppe umfasst mindestens 6 Personen im Alter ab 10 Jahren
  - b) Es muss mindestens 1 Übernachtung am Zielort oder in unmittelbarer Umgebung nachgewiesen werden
  - c) Nachgewiesene Teilnahme an einer Stadtbesichtigung, eines Museumsbesuches, an einer öffentlichen oder sportlichen Veranstaltung o. ä.
  
2. Bei Gegenbesuchen von Gruppen oder Vereinen aus Partnerstädten in Dillenburg:
  - a) Die Besuchergruppe muss mindestens 6 Personen im Alter ab 10 Jahren umfassen
  - b) Sie muss mindestens einmal in Dillenburg oder in unmittelbarer Umgebung nachweislich übernachten
  - c) Stadtbesichtigung oder Besichtigung der Sehenswürdigkeiten (Wilhelmsturm o. ä.) sind Bedingung.

Der Zuschuss der Stadt beträgt bei Veranstaltungen zu 1.) 3,00 € pro Person und Tag.

Der Zuschuss der Stadt beträgt bei Veranstaltungen zu 2.) 1,50 € pro Person und Tag

Antragsstellung:

Zuschüsse für Fahrten und Veranstaltungen zu 1. und 2. sind von den Vereinen oder Gruppen rechtzeitig vor der Durchführung beim Magistrat der Stadt Dillenburg zu beantragen.

Abrechnung:

Nach Durchführung der Fahrt oder Veranstaltung sind die Teilnehmerlisten mit den entsprechenden Nachweisen

- bei Besuch in den Partnerstädten

Bestätigung durch den gastgebenden Verein

- bei Besuchen von Vereinen oder Gruppen aus den Partnerstädten in Dillenburg

Bestätigung durch die Besucher dem Magistrat vorzulegen

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich bargeldlos.

## **5. Förderung besonderer Maßnahmen und Veranstaltungen**

Für besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen kann ein Zuschuss gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Magistrat aufgrund vorliegenden Antrages im Einzelfall.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Sie werden erstmals für das Jahr 2013 angewandt. Die in der Fassung vom 01.01.1991 gültigen Richtlinien treten mit Wirkung vom 31.12.2012 außer Kraft.

Dillenburg, den 22.11.2012

Stadt Dillenburg

Der Magistrat

gez. Lotz

Bürgermeister